

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 30 (1952)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilung der Bibliothekskommission ; Bibliothek-Reglement der Mycologia Helvetica

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

destens ein Dutzend kleine «Knöpfe» gesehen, aber er deckt sie vorsichtig wieder zu. Er weiß aus Erfahrung, daß er nach einer oder zwei Wochen recht froh darüber ist, an diesem Ort vielleicht ein ganzes Kilo nur so holen zu können und freut sich besonders, daß er die Gnade besaß, sich an diesen mehr als unreifen Früchten nicht «versündigt» zu haben. Er ist ein gutmütiger Mensch, und es macht ihm wenig aus, wenn zufällig kurz vor seinem Wiederkommen ein anderer die schönen Aussichten vorweggenommen hat.

Nun liegen schon mehr als drei Pfund der schönsten «Kerle» in seinem Korb, alle sauber geputzt. Es freut ihn selber, weil sie so schön sauber und einladend sind. Eigentlich hat er jetzt genug für ein nettes Mal und wendet sich heimwärts. Zufrieden und innerlich beglückt, besonders auch deshalb, weil echte Liebe an all diesem Werden ihn davor bewahrte, jedes kleinste Pilzchen abzugrasen und wie ein Vandalen zu hausen.

Wie wird Mutter sich freuen ob dem ersten Fund, der ihm dieses Jahr heute zum erstenmal beschieden war! Und wie werden sie allen schmecken, die Dinger mit dem zarten Fleisch, und die seine Frau immer mit Rotwein ablöscht und – weil sie die ersten sind.

VAPKO - Mitteilungen

Keine

Mitteilung der Bibliothekskommission

Mit der heutigen Nummer erhält jeder Abonnent der Schweizerischen Zeitschrift für Pilzkunde das Bibliothekreglement und alle jene Veröffentlichungen über Mykologie, die sich im Besitze unseres Verbandes befinden. Sie sind unter dem Namen «Mycologia Helvetica» zusammengefaßt und können von der Kantonsbibliothek in Aarau entlehnt werden.

Beigefügt sind ferner Angaben über mykologische Werke, die sich im Besitze der Kantonsbibliothek befinden und nach den mitveröffentlichten Vorschriften ebenfalls zur Verfügung unserer Mitglieder stehen.

Aus den vorliegenden Angaben werden Sie ersehen, daß uns noch viele bedeutende Werke fehlen. Wir hoffen aber, mit der Zeit durch Kauf oder Schenkung die Bibliothek immer mehr vervollständigen zu können. Wir rufen jeden Leser zur Mitarbeit auf. Unsere ersten Anstrengungen gelten den Zeitschriften! Aus dem Verzeichnis ist ersichtlich, was uns noch fehlt. Wenn immer möglich, sollten wir die Schweizerische und Deutsche Zeitschrift für Pilzkunde, wie auch das Bulletin der Société mycologique de France in zwei Exemplaren in der Bibliothek zur Verfügung haben. Wer meldet sich zuerst?

Zum Schluß bitten wir um möglichst sorgfältige Behandlung der ausgeliehenen Publikationen und um genaue Einhaltung der Lieferfristen. Mögen recht viele daraus Nutzen für sich und ihre Mitmenschen ziehen! Anfragen und Mitteilungen an den Unterzeichneten.

Für die Bibliothekskommission:
W. Süß, Brunnmattstraße 8, Basel

Bibliothek-Reglement der Mycologia Helvetica

1.

Die Bibliothek des Verbandes Schweiz. Vereine für Pilzkunde besteht aus Literatur über die Pilzwissenschaft und angewandter Gebiete und führt den Namen «Mycologia Helvetica».

2.

Die Bibliothek wird von der Kantonsbibliothek in Aarau verwahrt und ausgeliehen. Sie kann von allen Mitgliedern des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde benützt werden.

3.

Im Katalog besonders bezeichnete wertvolle Werke dürfen auch von den Verbandsmitgliedern nur im Lesesaal der Kantonsbibliothek oder einer andern öffentlichen Bibliothek (evtl. Gemeindekanzlei) eingesehen und benützt werden.

4.

Bestellungen der Werke sind schriftlich auf dem besonders vorgesehenen Bestellformular der Kantonsbibliothek in Aarau einzureichen:

- a. Von Einzelmitgliedern durch die nächste Sektion,
- b. Von Sektionsmitgliedern durch den Sektionsvorstand,
- c. Von WK-Mitgliedern, dem Verbandsvorstand und Redaktor direkt.

Für Bestellungen sind folgende Angaben zu machen:

1. Name, Vorname, Datum sowie Vereinszugehörigkeit des Bestellers.
2. Name, Vorname des Autors, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr sowie Katalognummer des Werkes.
3. Für Einzel- oder Sektionsmitglieder ist das Visum des Sektionspräsidenten auf der Rückseite des Bestellzettels anzubringen.

5.

Die Zusendung der Bücher erfolgt gegen Quittung, die sofort nach Erhalt der Bücher unterzeichnet und unter Beilage der Portoauslagen (bis 2½ kg = 30 Rp., bis 4 kg = 50 Rp.) in Briefmarken in frankiertem Umschlag an die Kantonsbibliothek in Aarau zurückzusenden ist.

6.

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen, wird jedoch stillschweigend verlängert, wenn das Werk nicht anderweitig verlangt wird. Die Ausleihe ist persönlich, d. h. geliehene Werke dürfen nicht an Drittpersonen abgegeben werden.

Für die jährlich im Sommer stattfindende Revision in der Dauer von ca. 3 Wochen sind sämtliche Bücher zurückzugeben. In Sonderfällen erteilt der Bibliothekar Bewilligung für die Benützung über die Revision hinaus.

7.

Die Rücksendung muß in gleicher, geeigneter Verpackung erfolgen und ist gebührenfrei, wenn dies mit der beigelegten Kartonadresse geschieht.

8.

Die geliehenen Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Das Anbringen von Notizen und dgl. in den Werken ist untersagt.

Für verlorene Werke haftet der Bezüger bis zum vollen Betrage der Ersatzkosten.

Ist der Ersatz nicht mehr möglich, wird der Verbandsvorstand den Betrag der Vergütung festsetzen.